

Nach diesem Verfahren kann der Landtag entweder den vorgeschlagenen Kandidaten wählen oder im Fall der Ablehnung einen Gegenvorschlag aufstellen, wobei die Wahl in einer Volksabstimmung stattfindet.<sup>457</sup> Die Ernennung zum Richter erfolgt durch den Landesfürsten.

b) Richterauswahlgremium

In das Gremium zur Richterwahl, dessen Vorsitzender der Landesfürst ist und das zur Aufgabe hat, «im Hinblick auf die Bestellung der Richter die Beurteilung und Auswahl<sup>458</sup> der hierfür in Betracht kommenden Kandidaten zu treffen»,<sup>459</sup> entsendet der Landtag je einen Abgeordneten von jeder im Landtag vertretenen Wählergruppe.<sup>460</sup>

## V. Auf dem Gebiete der auswärtigen Gewalt

### 1. Allgemeines

Die Entscheidungsbefugnisse des Landtages erstrecken sich im Rahmen der auswärtigen Angelegenheiten vornehmlich auf den Abschluss von Staatsverträgen und allenfalls auf die damit zusammenhängende Errichtung von neuen ständigen Beamtenstellen. Verlangen aussenpolitische Massnahmen, z. B. bei der Bestellung diplomatischer Vertreter,<sup>461</sup> staatliche Finanzmittel, hat der Landtag das Recht, die Ausgaben zu verwei-

---

457 Siehe auch vorne S. 437. Zur Kritik an diesem in der Verfassungsrevision von 2003 eingeführten Richterauswahlverfahren siehe Gerard Batliner/Andreas Kley/Herbert Wille, Memorandum, S. 10 Ziff. 30 ff. Nach alter Verfassungslage wurden die Richter und Stellvertreter des Verwaltungsgerichtshofes (VBI) und des Staatsgerichtshofes vom Landtag gewählt. Der Vorsitzende des VGH bzw. VBI und dessen Stellvertreter wurden auf Vorschlag des Landtages vom Landesfürsten ernannt (Art. 97 Abs. 1 LV 1921). Die Wahl des Präsidenten des Staatsgerichtshofes und seines Stellvertreters unterlag der landesfürstlichen Bestätigung (Art. 105 LV 1921 und Art. 4 StGHG 1925).

458 Zu den Ernennungserfordernissen siehe Art. 14 und 15 RDG.

459 Siehe Art. 4 RBG und die Geschäftsordnung des Richterauswahlgremiums vom 14. Oktober 2005, LGBl. 2005 Nr. 200.

460 Zur Zusammensetzung siehe Art. 3 RBG. Es können nach Art. 96 Abs. 1 LV nur «Abgeordnete», d. h. ordentliche Mitglieder des Landtages in das Richterauswahlgremium entsendet werden.

461 Siehe Art. 106 Abs. 1 LV.